

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Klägerin sich darauf berufen kann, dass in Anwendung der Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und Art. 871 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽²⁾ nachträglich keine Einfuhrzölle eingezogen werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung, die in einem Schreiben der Kommission vom 20. Juli 2007 enthalten sei, nach dem die Kommission nicht zuständig sei, über den an die französischen Behörden gerichteten Antrag der Klägerin, dass nachträglich keine Einfuhrzölle auf in Thailand gefertigte Farbfernsehempfangsgeräte eingezogen würden, zu entscheiden. Dieser Antrag der Klägerin sei der Kommission von den französischen Behörden als Anhang eines Antrags nach Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften auf Erlass von Einfuhrzöllen vorgelegt worden ⁽³⁾.

Die Kommission sei verpflichtet gewesen, auch über den Antrag nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex der Gemeinschaften zu entscheiden, und die Klägerin habe diese Entscheidung mit gesondertem Schreiben beantragt. Mit dieser Klage wende sie sich gegen eine Entscheidung, die im Antwortschreiben der Kommission auf dieses Schreiben enthalten sei.

Die Kommission habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass sie von den französischen Behörden ausschließlich aufgrund von Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften befasst worden sei, da — so die Klägerin — die bei der Kommission eingegangenen Unterlagen den Anforderungen der Art. 871 ff. der Verordnung Nr. 2454/93 entsprochen hätten. Die Kommission hätte auch prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex der Gemeinschaften im vorliegenden Fall erfüllt gewesen seien, zumal sie entschieden habe, den Antrag auf Erlass nach Art. 239 des Zollkodex abzulehnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽³⁾ Die Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2007 über diesen Antrag, mit der den französischen Behörden mitgeteilt worden sei, dass der Erlass von Einfuhrzöllen in dem Fall der Klägerin nicht gerechtfertigt sei, sei Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Gericht, Rechtssache Thomson Sales Europe/Kommission (T-225/07, Bekanntmachung im ABl. C 211 vom 8.9.2007, S. 36).

Klage, eingereicht am 17. September 2007 — Traxdata France/HABM — Ritrax (TRAXDATA, TEAM TRAXDATA)

(Rechtssache T-365/07)

(2007/C 283/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Traxdata France SARL (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ritrax Corp. Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt vom 23. Mai 2007 in den verbundenen Sachen R 1337/2005-1, R 1338/2005-1, R 1339/2005-1 und R 1340/2005-1 aufzuheben und dementsprechend die Gemeinschaftsmarken TRAXDATA Nr. 7 393, Nr. 877 779 und Nr. 1 252 725 sowie TEAM TRAXDATA Nr. 877 910 für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 42 nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993 für nichtig zu erklären;
- die Gemeinschaftsmarke TEAM TRAXDATA Nr. 877 910 für folgende Dienstleistungen der Klasse 36 für nichtig zu erklären: „Finanzielles Sponsoring von Sport- und Freizeitaktivitäten; finanzielles Sponsoring von Sportwettkämpfen, -veranstaltungen und -teams; finanzielles Sponsoring von Sportlern und Sportlerinnen; ... Beratung in Bezug auf alle vorstehend genannten Leistungen“;
- die Gemeinschaftsmarken TRAXDATA Nr. 877 779 und TEAM TRAXDATA Nr. 877 910 für folgende Dienstleistungen der Klasse 41 für nichtig zu erklären: „Unterhaltungs- und Erziehungsdienste; Organisation und Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen, Seminaren, Symposien, ... über das Internet bereitgestellte Dienste für elektronische Spiele; Veröffentlichung von Büchern, Magazinen und Zeitschriften; ... Betrieb von Vergnügungszentren; ... Verleih von Videokassetten, Tonkassetten, CDs und Kinofilmen; Beratungsdienstleistungen in Bezug auf alle vorstehend genannten Leistungen“.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Die Wort- und Bildmarken „TRAXDATA“ und „TEAM TRAXDATA“ für Waren und Leistungen der Klassen 9, 16, 36, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarken Nrn. 877 910, 877 779, 7 393 und 1 252 725.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Ritrax Corp. Ltd.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Die nicht eingetragene Gesellschaftsbezeichnung „TRAXDATA FRANCE SARL“ und die Handelsbezeichnung „TRAXDATA“ für folgende Waren und Dienstleistungen: „Beratung, Lieferung und Verkauf von Computerbedarf, Hardware und Zubehör“.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe dadurch gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstoßen, dass sie zu dem Schluss gelangt sei, dass die Klägerin nicht den Beweis erbracht habe, dass sie „TRAXDATA“ weiterhin nutze, und dadurch, dass sie das Kriterium der Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken falsch angewendet habe.

- den Widerspruch Nr. B 311 318 vom 2. Oktober 2000 zurückzuweisen, soweit diesem Widerspruch mit der Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 21. März 2006 stattgegeben wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens beim Harmonisierungsamt aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „P&G PRESTIGE BEAUTE“ u. a. für Waren der Klasse 3

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Prestige Cosmetics Srl

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarken „prestige“ für Waren der Klasse 3

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Stattgabe

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die angemeldete Marke und die früheren Marken nicht ähnlich seien und sich deutlich unterschieden und deshalb keine Verwechslungsgefahr zwischen ihnen bestehe.

Klage, eingereicht am 24. September 2007 — Procter & Gamble/HABM — Prestige Cosmetics (P&G PRESTIGE BEAUTE)

(Rechtssache T-366/07)

(2007/C 283/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Procter & Gamble Company (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Prestige Cosmetics Srl (Anzola Emilia, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 19. Juli 2007 in der Sache R 681/2006-2 aufzuheben;

Klage, eingereicht am 17. September 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission

(Rechtssache T-367/07)

(2007/C 283/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich), DOW AgroSciences BV (Rotterdam, Niederlande), Dow AgroSciences Danmark A/S (Lyngby-Taarbæk, Dänemark), Dow AgroSciences GmbH (Stade, Deutschland), Dow AgroSciences SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Export SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Hungary kft (Budapest, Ungarn), Dow AgroSciences Italia Srl (Mailand, Italien), Dow AgroSciences Polska sp. z o. o. (Warschau, Polen), Dow AgroSciences Distribution SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Iberica, SA (Madrid, Spanien), Dow AgroSciences s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) und Dow AgroSciences LLC (Indianapolis, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften